

(4) Der Außenhandelsbetrieb ist berechtigt, den gezahlten Preis und die ihm entstandenen Zinsen zurückzufordern, wenn die Zahlung durch den Partner außerhalb der DDR nicht durchgesetzt werden kann und der Exportbetrieb dafür verantwortlich ist.

§32

(1) Bei Verletzung der im § 17 Abs. 2 vorgesehenen oder vereinbarten Fristen ist, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betreffenden Teiles, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je angefangener Dekade des eingetretenen Verzuges, höchstens jedoch 10 000 M, zu zahlen.

(2) In langfristigen Wirtschaftsverträgen oder im Exportkommissionsvertrag können andere Vertragsstrafensätze festgelegt oder die Zahlung von Vertragsstrafe ausgeschlossen werden.

§33

Durchsetzung von Forderungen

(1) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, die sich aus dem Exportvertrag ergebenden Rechte einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen ordnungsgemäß wahrzunehmen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Er hat dem Exportbetrieb das Erlangte herauszugeben.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist insbesondere verpflichtet, den Exportbetrieb von Ansprüchen des Partners außerhalb der DDR oder gegen den Partner außerhalb der DDR zu unterrichten und ihn zur Stellungnahme in einer Frist aufzufordern, die für die Rechtswahrung erforderlich ist. Der Exportbetrieb ist berechtigt und auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, an einem schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. An gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen muß der Exportbetrieb mitwirken.

(3) Wird über den Anspruch durch ein Schiedsgericht oder ein Gericht bzw. durch Vergleich entschieden, so kann der Exportbetrieb nicht einwenden, der Streit sei unrichtig entschieden oder nicht ordnungsgemäß geführt worden. Das gilt nicht, wenn der Außenhandelsbetrieb ihn nicht zur Mitwirkung aufgefördert oder die vom Exportbetrieb zur Verfügung gestellten Beweissicherungsunterlagen nicht sachgemäß verwendet hat.

(4) Für die Verjährung von Ansprüchen aus der Verletzung des Exportvertrages gilt §110 Abs. 3 Satz 2 des Vertragsgesetzes.

5. Abschnitt

Ausführverträge

§34

Grundsätze

(1) Durch den Ausführvertrag verpflichtet sich der Exportbetrieb, das vereinbarte Exporterzeugnis zum Transport an den Partner des Außenhandelsbetriebes außerhalb der DDR dem Transportbetrieb oder dem VEB Deutrans zu übergeben und dem Außenhandelsbetrieb die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreis zu bezahlen.

(2) Für die Ausführverträge gelten die Bestimmungen des 4. Abschnitts — Exportkommissionsverträge — entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§35

Verweigerung des Vertragsabschlusses

(1) Der Außenhandelsbetrieb kann den Vertragsabschluß nicht deshalb verweigern, weil noch kein Exportvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Wenn der Absatz außerhalb der DDR bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht gegeben ist, ist der Außenhandels-

betrieb zum Abschluß eines Ausführvertrages nicht verpflichtet. Bereits abgeschlossene Ausführverträge sind in diesem Fall aufzuheben oder zu ändern.

§36

Garantie

(1) Die Garantiefrist beginnt, soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt, bei

1. Eisenbahn- und Kraftwagentransporten mit dem Datum des Stempels der Eisenbahngrenzstation bzw. Grenzübergangsstelle,
2. Seeschifftransporten mit dem Datum des Konnossements,
3. Binnenschifftransporten mit dem Datum des Stempels der Grenzübergangsstelle,
4. Lufttransporten mit dem Datum der Luftfrachtquittung,
5. Postversand mit dem Datum des Posteinlieferungsscheines,
6. Einlagerung mit dem Datum der Einlagerung.

(2) Bei Einlagerung des Leistungsgegenstandes verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit der Einlagerung, jedoch höchstens um 6 Monate. Sofern sich der Leistungsgegenstand durch die Einlagerung verändert oder verschlechtert, sind andere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Stehen dem Außenhandelsbetrieb wegen Ablauf der Garantiefrist auf Grund längerer Einlagerung keine Garantieforderungen mehr zu, so sind der Exportbetrieb und dessen Zulieferer verpflichtet, die außerhalb der DDR erforderlichen Garantieleistungen auf Kasten des Außenhandelsbetriebes zu erbringen.

(4) Der Exportbetrieb ist nur dann berechtigt, einen Preiszuschlag zu fordern, wenn von ihm eine Garantiefrist oder ein Garantiumfang über den international üblichen Rahmen hinaus gewährt wird und ihm dadurch Mehraufwand entsteht.

§37

Versanddisposition

(1) In den Ausführverträgen ist zu vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt der Außenhandelsbetrieb die Versanddisposition zu erteilen hat.

(2) Soweit keine Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Außenhandelsbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition spätestens 14 Tage vor Leistungstermin oder bei einer vereinbarten Leistungsfrist 14 Tage vor Beendigung der Frist zu erteilen.

(3) Ist der Außenhandelsbetrieb nicht in der Lage, die Versanddisposition fristgerecht zu erteilen, so hat er den Exportbetrieb über die voraussichtlichen Ausfuhrmöglichkeiten zu informieren.

§38

Versandbereitschaft

Der Exportbetrieb ist verpflichtet, mindestens 10 Tage vor Übergabe an den Transportbetrieb die Versandbereitschaft dem Außenhandelsbetrieb und der zuständigen Filiale oder Zweigstelle des VEB Deutrans anzuzeigen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§39

Leistungsort

Leistungsort ist die Grenze der DDR. Der Vertrag gilt als erfüllt bei

1. Eisenbahntransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Wagens am Ort der Grenzgüterabfertigung der DDR,
2. Kraftwagen- und Binnenschifftransporten zum Zeitpunkt des Passierens der Grenze der DDR,
3. Seeschifftransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der DDR an den mit der Übernahme Beauftragten des Außenhandels,